

Merkblatt Profilierung von Bauvorhaben

Gemäss kantonalen Bauverordnung sind bei Neubauten, An- und Aufbauten sowie Terrainauffüllungen zu dem Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches ein Baugespann zu errichten, durch welches die künftige Gestalt und räumliche Ausdehnung des Baues sowie der Terrainauffüllungen dargestellt werden. Das Niveau des Erdgeschosses muss aus dem Baugespann ersichtlich sein.

Fehlen die Profilierung, sind ungenau aufgestellt oder wurde zu spät aufgestellt, können all diese Mängel zu berechtigten Reklamationen und Einsprachen seitens der betroffenen Anstösser führen. Zudem werden zweite Bauausschreibungen erforderlich, was entsprechende Verzögerungen ergibt und unnötige zusätzliche Inseratenkosten verursacht.

Wir bitten Sie, diesen Belangen vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken. Künftig werden Bauvorhaben erst ausgeschrieben, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die entsprechenden Profile stehen. **Wir empfehlen Ihnen beim Einreichen des Baugesuches Fotos der Profilierung beizulegen.** Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, müssen der Bauherrschaft belastet werden.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.